



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

**Per E-Mail an:**

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport  
VBS  
3003 Bern

[alain.anderhub@vtg.admin.ch](mailto:alain.anderhub@vtg.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3788  
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 13. August 2020

## **Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme danken wir Ihnen.

Mit den vorliegenden Änderungen werden die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen oder angepasst, um die erforderliche Bearbeitung von Personendaten in den Informationssystemen des VBS zu ermöglichen. Da unsere Militärverwaltung zur Ausübung Ihrer Pflicht der Kontrollführung im Adresswesen, Dienstverschiebungen, usw. auf solide rechtliche Grundlagen angewiesen ist, werden die Änderungen begrüsst.

Wir basieren in unserer Stellungnahme auf den Bemerkungen der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) und bitten Sie die folgenden Anträge zu berücksichtigen.

### **Berücksichtigung des totalrevidierten BZG**

Das revidierte MIG dürfte 2022 in Kraft treten. Das Eidgenössische Parlament hat am 20. Dezember 2019 das totalrevidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) verabschiedet. Mit dessen Inkrafttreten ist am 1. Januar 2021 zu rechnen. Es empfiehlt sich daher in den vorliegenden Dokumenten, durchgängig die einschlägigen Regelungen des totalrevidierten BZG zu berücksichtigen.

### **Datenaufbewahrung**

Gemäss Art. 17 Abs. 5 sollen die übrigen Daten des Personalsystems der Armee und des Zivilschutzes (PISA) nach der Entlassung aus der Militär- oder Schutzdienstpflicht während längstens fünf Jahren aufbewahrt werden. In einzelnen Fällen reichen diese fünf Jahre nicht aus. Dies beispielsweise bei Durchdienern, die nach der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht ins Ausland umziehen und nach fünf Jahren wieder in die Schweiz zurückkehren oder für den Bezug von Wehrpflichtersatzabgaben von Ausländerückkehrer (Verjährungsfrist gemäss WPEG Art. 38 maximal zehn Jahre durch Stillstand und Unterbrechung). In diesen Fällen werden regelmässig aufwendige Recherchen notwendig. Wir beantragen daher, die Aufbewahrungsdauer gemäss Art. 17 Abs. 5 auf längstens zehn Jahre zu erweitern. Insgesamt ersuchen wir Sie, bei der vorliegenden Revision die Bedürfnisse der Kantone für eine effiziente und sichere Bewirtschaftung der Personendaten aufzunehmen bzw. beizubehalten. Es sollten keine Daten unterdrückt oder gelöscht werden, solange sie die Kantone zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a MIG noch benötigen.

### **Erweiterung von PISA auf den Zivildienst**

Für die Erhebung der Wehrpflichtersatzabgabe sowie für die Rückerstattung der Ersatzabgabe im Fall der vollständig geleisteten Dienstpflicht wird auf die Daten des PISA abgestellt. Dazu, sowie zur Nachführung der Personendaten, ist das System Wehrpflichtersatz mit dem PISA über eine Schnittstelle verbunden. Das System ist auf die zeitliche Verfügbarkeit der Daten bis zur vollständigen Leistung der Ersatzabgabe bzw. bei Dienstverschiebungen (Militär- oder Zivildienst) bis nach dem Zeitpunkt der vollständig geleisteten Dienste angewiesen. Leider werden die Dienstleistungen des Zivildienstes, im Gegensatz zum Schutzdienst, noch nicht im PISA nachgeführt. Mittelfristig wäre es aus Gründen der Effizienz zu begrüssen, wenn die Führung der geleisteten Zivildiensttage durch die ZIVI-Stelle ebenfalls über das PISA erfolgen würde. Wir ersuchen Sie darum, eine Erweiterung von PISA auf den Zivildienst zu prüfen. Alternativ ist eine Schnittstelle von E-Zivi zu den Systemen der Wehrpflichtersatzabgaben anzustreben.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad  
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Datenschutzbeauftragter OW/NW/SZ
- Staatskanzlei (Kommunikation)